

Gemeinde Benz

BE/187/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Entwurf - Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Benz für die Scheune in Benz

Organisationseinheit: Amtskasse/Archiv/Dorfgemeinschaftshäuser Bearbeitung: Julia Fischer	Datum 07.06.2022 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Benz (Entscheidung)	15.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der Satzung über die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Benz für die Scheune wird zugestimmt.

Sachverhalt

Bisher gibt es keine Satzung für die Nutzung der Scheune.

Bitte das rotmarkierte besonders beachten, da es Änderungen sind.

Bei Wünschen, Änderungen etc. bitte direkt ins Protokoll mitaufnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf_Satzung Scheune (öffentlich)
2	Nutzungsvertrag_Scheune (öffentlich)

ENTWURF

Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Benz für die Scheune in Benz vom 15.06.2022

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Benz am 15.06.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Scheune in 23970 Benz, Dorfstraße 8c, ist Eigentum der Gemeinde Benz.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht **die Scheune (inkl. 1 Toilette im Feuerwehrhaus)** vorrangig für gemeindliche Zwecke zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereins- oder private Zwecke zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung des Objektes erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Benz und dem Antragsteller. **Das Feuerwehrgerätehaus und die Scheune können nicht gleichzeitig für verschiedene Veranstaltungen genutzt werden.**

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten in der Scheune bedarf einer Erlaubnis des Eigentümers. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für die regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen die Möglichkeit über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.
- (6) **Ab ____ Personen, müssen weitere sanitäre Anlagen vom Nutzer gestellt werden.**

§ 3

Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig vor dem geplanten Nutzungstermin beim Objektverantwortlichen (§ 5 Abs. 2) zu stellen.
- (2) Grundsätzlich werden Nutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt.
- (3) Jede Nutzung setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung unter Angabe des Veranstaltungsgrundes, einer vorherigen Kautionszahlung sowie die Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Die Nutzung an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur auf Antrag beim Bürgermeister und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 4

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung nutzen.
- (2) Er hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben. Das Mobiliar ist in die übernommene Position zurückzustellen. Das Geschirr ist gereinigt und wieder in den dafür vorgesehenen Schrank zu sortieren. Das Leergut und der Müll sind durch den Mieter selbst zu entsorgen. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Anlieger vor allem in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Deshalb ist mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe um 22:00 Uhr ruhestörender Lärm untersagt. Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Beim Aufenthalt vor der Scheune (Raucherzone) ist besondere Rücksicht auf die Anwohner geboten.
- (5) Das Abbrennen eines Feuerwerkes ist möglich. Es darf jedoch die Dauer von maximal 15 min nicht überschreiten und muss bis spätestens 23:00 Uhr beendet sein.
- (6) Handlungen, die gegen diese Satzung verstoßen, gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (7) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

- (8) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehen Parkplätzen vor dem Gemeindehaus erlaubt. Parkflächen vor den Wohnblöcken stehen nicht zur Verfügung.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde für das gesamte Gebäude obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Benz. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgung von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.
- (2) Der Bürgermeister benennt einen Objektverantwortlichen. Diesen finden Sie im Nutzungsvertrag.
- (3) Bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinde Benz darf der Objektverantwortliche das Hausrecht ausüben.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Scheune erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer oder Dritten durch die hier geregelte Nutzung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räumlichkeiten sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Objektverantwortlichen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (4) Die Gemeinde Benz verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt.

§ 7

Nutzungsgebühr/Kaution

- (1) Für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes erhoben.
- (2) **Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird 10 Tage vor Nutzung eine Kaution in Höhe von 100,00 EUR fällig.** Diese ist selbstständig auf ein Konto des Amtes Neuburg oder während der Öffnungszeiten in der Amtskasse des Amtes Neuburg einzuzahlen. Werden die Räume nach der Nutzung unbeschädigt und gereinigt an den Objektverantwortlichen übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird die Kaution mit der Nutzungsgebühr verrechnet.

§ 8

Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) **Die Gebühr beträgt 150,00 EUR pro Wochentag** (12.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 12.00 Uhr des Folgetages). Die genutzten Räume sind dann im gereinigten Zustand durch den Nutzer (fegen bzw. saugen und wischen) zu übergeben. Sollte die Reinigung am Folgetag der Veranstaltung nicht bis 12.00 Uhr erfolgt sein und eine weitere Vermietung stattfinden an diesem Tag, macht sich der Nutzer für entgangene Mieteinnahmen gegenüber der Gemeinde Benz schadensersatzpflichtig und hat diese zu erstatten.
- (2) Geht die Nutzungsdauer über 12:00 Uhr des Folgetages hinaus, wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 7,50 EUR je angefangene Mehrstunde erhoben. Die verlängerte Nutzungsdauer ist schriftlich im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.
- ~~(3) Für Veranstaltungen, die drei Stunden nicht überschreiten, ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu entrichten.~~
- (4) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz nach Abs. 1 zu zahlen.
- (5) Eigene Gemeinde- und Kinderveranstaltungen sind von den Gebühren befreit.
- (6) **Für die Nutzung der Scheune von aktiven Feuerwehrmitgliedern unserer Gemeinde beträgt die Nutzungsgebühr nur 50%.**
- (7) Für Geschirr- und Glasbruch werden Gebühren nach Anlage 1 des Nutzungsvertrages fällig.

§ 9

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit beidseitiger Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück, sind 25 v.H. der entsprechenden Gebühr zu entrichten, wenn der Rücktritt nicht mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird oder ein nach dieser Frist unvorhersehbares Ereignis eintritt, dass die Nutzung nicht zulässt.

§ 12 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung der Scheune sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Benz über die Nutzung der Räume im Feuerwehrgerätehaus in Benz vom 20.04.2005, außer Kraft.~~

Benz, den 15.06.2022

Hocke
Bürgermeister

Nutzungsvertrag Scheune der Gemeinde Benz

über Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg - Fax: 038426/20031

Objektverantwortlicher: Sven Burmeister Tel.: 0152 5710 3492

Nutzer: _____

Anschrift: _____

Nutzung am / Art der Veranstaltung: _____

Die Räumlichkeiten wurden dem Nutzer am _____ in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben:

Bemerkungen: _____

Folgende Schlüssel wurden dem Nutzer übergeben (Anzahl): _____

Der Empfänger der Schlüssel ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus seinem Verlust der Schlüssel ergeben. Bei Verlust hat der Empfänger die Kosten zu tragen.

Mit Unterschrift dieses Protokolls, bestätigt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Benz für die Scheune in der derzeitigen Fassung anerkennt.

Über die Gebühren erhalten Sie einen Gebührenbescheid per Post.

Übergebender (Gemeinde Benz)

Übernehmender (Nutzer)

Rückgabe des Schlüssels erfolgte am: _____

Die Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß/ nicht ordnungsgemäß wieder übergeben.

Besondere Vorkommnisse: _____

Stück Geschirrbruch/ Verlust (1,00 €/ Stück)

Datum/ Unterschrift Gemeinde Benz